

Gemeinde Holm

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 1074/2023/HO/en

Fachbereich: Finanzen	Datum: 20.10.2023
Bearbeiter: J. Lüchau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2023	öffentlich

Information über die Einführung einer Ausgleichsrücklage

Sachverhalt:

Zum 01.01.2024 tritt eine Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Schleswig-Holstein (GemHVO) in Kraft, die unter anderem die Einführung einer Ausgleichsrücklage regelt. Bisher gliederte sich das Eigenkapital einer Kommune in die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage und die Ergebnizrücklage. Die Ergebnizrücklage wird durch die Änderung mit der Ausgleichsrücklage ersetzt.

Sofern eine angemessene Eigenkapitalquote gewahrt bleibt, kann diese Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden, um in der Phase der Haushaltsplanung einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung auszugleichen. Bisher war eine Entnahme aus der Ergebnizrücklage nur im Rahmen des Jahresabschlusses möglich. Der sogenannte fiktive Haushaltsausgleich unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wirkt sich auch auf das Genehmigungsverfahren durch die Kommunalaufsicht aus. Ein Haushaltsgenehmigungsverfahren ist beim fiktiven Haushaltsausgleich entbehrlich.

Beflügelt wurde die Diskussion um die Einführung der Ausgleichsrücklage durch die Situation der Kreise. Sie waren verpflichtet ausgeglichene Haushalte zu planen und haben auf Grundlage der Planung die Kreisumlagesätze festgelegt. Wegen unterschiedlicher Planungsgrundsätze fallen die Jahresabschlüsse in der Regel positiver aus als die Haushaltsplanung. Mit dem Jahresabschluss konnten die Kreise überwiegend Überschüsse feststellen, die der Ergebnizrücklage zugeführt wurden. Das Eigenkapital der Kreise ist stetig angewachsen. Den kreisangehörigen Gemeinden wurden die Finanzmittel in unnötigem Umfang entzogen.

Zur weiteren Information ist dieser Vorlage eine Präsentation (**Anlage**) beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des Eigenkapitals auf die allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage. Die allgemeine Rücklage soll einen

Bestand von mindestens 20 % der Bilanzsumme ausweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 % der allgemeinen Rücklage ausweist.

Ein fiktiver Haushaltsausgleich ist nur zulässig, wenn im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesen wird.

In Bezug auf die Vermeidung von weiteren Anstiegen des Eigenkapitals bei den Kreisen ist die Änderung zu begrüßen. Wesentlicher Grund für die Einführung der Doppik bei den Gemeinden war das Ziel generationengerecht zu wirtschaften. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, sollte das Instrument des fiktiven Haushaltsausgleichs nur bei temporären Defiziten genutzt werden. In einer langfristigen Betrachtung sollte das Eigenkapital stabil bleiben oder unter Berücksichtigung von Teuerungsraten sogar leicht ansteigen. Für die Gemeinde handelt es sich bei der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage um einen Vorgang von besonderer Bedeutung, der im Anhang der Bilanz und im Lagebericht des Jahresabschlusses zu erläutern ist.

Eine Beschlussfassung zur Ausgleichsrücklage kann erst nach dem Beschluss über den Jahresabschluss 2022 erfolgen. Diese Informationen dienen der Aufklärung über die Gesetzesänderung zum 01.01.2024. Die Beschlussfassung wird zu einem späteren Zeitpunkt initiiert.

Hüttner
(Bürgermeister)

Anlagen:

Präsentation zur Ausgleichsrücklage